

Geimeindehaushalt - was ist das?

Unter einem **Haushaltsplan** versteht man den Vergleich von erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Kameralistik) bzw. Erträgen und Aufwendungen (Doppik) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie einer Gemeinde.

Mit der Aufstellung von Haushaltsplänen steuern die Gemeinderäte der Gemeinden, die Finanzen ihrer Körperschaft.

In Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG ist die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verankert. Der Kerngegenstand des kommunalen Haushaltswesens ist das **Erfüllen von Aufgaben**. Diese Aufgaben leiten sich von der Selbstverwaltungsgarantie ab. Zu den elementaren Rechten der Selbstverwaltungsgarantie für die Gemeinden zählen die **kommunale Finanzhoheit** und die **Abgabenhoheit**.

Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan und ggf. ein Haushaltssicherungskonzept beizufügen.

Im Unterschied zu den Haushaltsplänen von Bund und Ländern werden kommunale Haushaltspläne nicht im Rahmen eines Haushaltsgesetzes, sondern im Rahmen einer Haushaltssatzung verabschiedet.

Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt (VwH) ist in der Kameralistik neben dem Vermögenshaushalt ein Teil des kommunalen Haushaltsplanes.

Der Verwaltungshaushalt kann auch als Kern- oder Pflichthaushalt bezeichnet werden und umfasst nach der Gemeindehaushaltsverordnung (§1 Abs. 2 GemHVO) alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind. Dies sind Einnahmen und Ausgaben, die das Vermögen nicht erhöhen oder vermindern. Dazu gehören die jährlich wiederkehrenden Einnahmen (Steuern, nicht der Finanzierung von Investitionen dienende Zuweisungen anderer öffentlicher Stellen, Gebühren) und die fortdauernden Ausgaben.

Einnahmen des Verwaltungshaushalts

Zu den Steuereinnahmen des Verwaltungshaushalts gehören zunächst die kommunal erhobenen Steuern wie

- Grundsteuer (wird von allen Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungseigentümern erhoben),
- Gewerbesteuer (wird von allen Gewerbebetrieben aus dem Gewerbeertrag erhoben)
- Hundesteuer (von den Hundehaltern)
- Vergnügungssteuer (überwiegend von Spielautomatenbetreibern)

Ferner werden im Verwaltungshaushalt aus dem **Finanzausgleich** bestimmte Anteile an

- **Gemeinschaftssteuern** und am
- Aufkommen der Umsatzsteuer vereinnahmt.

Zudem erhalten Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft **Zuweisungen** aus der Finanzausgleichsmasse. Steuerstarke Kommunen erhalten geringe Zuweisungen, steuerschwache Kommunen werden mit höheren Zuweisungen bedacht.

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

- Personal- und Sachkosten,
- Energiekosten,
- Versicherungsbeiträge,
- Umlagen,
- Kreditzinsen aus Vermögens- und Verwaltungshaushalt

In normalen Zeiten wird davon ausgegangen, dass mit den laufenden, jährlichen Einnahmen einer Gemeinde zunächst die fortdauernden Ausgaben finanziert werden können und darüber hinaus dann noch ein Betrag übrig bleibt als Finanzierungsanteil für Investitionen im Vermögenshaushalt.

Geimeindehaushalt - was ist das?

Dieser Betrag, um den die laufenden Einnahmen höher sind als die fortdauernden Ausgaben, wird als Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt übergeben und wirkt als Ausgabe im Verwaltungshaushalt.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts müssen die Ausgaben desselben decken. Die Deckung darf nicht mit Krediten finanziert werden, um die Finanzierung laufender Ausgaben durch Schulden zu verhindern. Treten jedoch zeitliche Verzögerungen beim Eingang von Einnahmen auf und sind Ausgaben terminlich gebunden (Personalausgaben), darf dieser Liquiditätsengpass durch Kassenkredite überbrückt werden, um die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist in der Kameralistik neben dem Verwaltungshaushalt ein Teil des kommunalen Haushaltsplanes.

Positionen des Vermögenshaushalts

Der Vermögenshaushalt enthält alle vermögenswirksamen Einnahmen oder Ausgaben der Gemeinde, also alle Finanzvorfälle, die sich vermögenserhöhend oder vermögensmindernd auswirken und deshalb nicht dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind (§ 1 Abs. 1 GemHVO).

Hierunter fallen etwa

- die Ausgaben für den Straßenbau oder
- den Erwerb von Grundstücken oder
- Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Auch die zweckgebundenen Finanzaufweisungen für Investitionen, die eine Gemeinde durch Bund oder Bundesland erhält, werden dem Vermögenshaushalt zugeführt und stehen nicht zur Finanzierung anderer Ausgaben zur Verfügung (Einzeldeckung).

Die zweckgebundenen Einnahmen werden aus der - allgemein geltenden - Gesamtdeckung herausgelöst und stehen nicht mehr zur Finanzierung aller Ausgaben, sondern nur noch als Deckungsmittel für bestimmte Ausgaben zur Verfügung.

Gesamtdeckungsprinzip

Der Grundsatz der Gesamtdeckung (das Gesamtdeckungsprinzip) stellt einen bedeutenden Grundsatz für die Haushaltswirtschaft dar. Das Gesamtdeckungsprinzip ist in § 16 GemHVO normiert. Danach dienen die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht benötigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 22 Abs. 1 GemHVO); der **Zuführungsbetrag muss aber mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung** von Krediten gedeckt werden können (Pflichtzuführung; § 21 GemHVO). Die Einnahmen des Vermögenshaushalts müssen also seine Ausgaben decken; Kreditaufnahme zur Deckung ist als subsidiärer Ausnahmetatbestand geregelt und strengen gesetzlichen Begrenzungen unterworfen (§ 77 Abs. 3 GemO NRW).

Ein Abweichen vom Gesamtdeckungsprinzip ist unter den strengen Voraussetzungen des § 17 GemHVO aber möglich, wobei die ein- oder gegenseitige Deckungsfähigkeit durch Zweckbindungsvermerk hergestellt werden muss (gekorene Deckungsfähigkeit). Zweckbindungen sind nur statthaft, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind oder sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergeben (§ 17 Abs. 1 GemHVO). Derartige Zweckbindungen - u.a. für staatliche Zweckzuweisungen - sind durch Haushaltsvermerk kenntlich zu machen.